

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben.....	3
I.	Der Stadtrat.....	3
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
	§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	3
	§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten	5
	§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten	6
II.	Die Stadtratsmitglieder	6
	§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	6
	§ 6 Akteneinsicht und Auskunft	7
	§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften	7
	§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	7
III.	Ausschüsse und Gremien	8
	§ 9 Bildung und Auflösung	8
	§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	8
	§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen	8
	§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat	9
IV.	Der Oberbürgermeister	12
	§ 13 Vorsitz im Stadtrat.....	12
	§ 14 Leitung der Stadtverwaltung	12
	§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	14
	§ 16 – entfallen –	14
	§ 17 Stellvertretung.....	14
	§ 18 – entfallen –	14
B.	Der Geschäftsgang.....	14
I.	Allgemeines	14
	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	14
	§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung.....	14
	§ 20 Öffentliche Sitzungen	16
	§ 21 Sitzungszeiten.....	16
	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....	16
II.	Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen.....	16
	§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung.....	16
	§ 24 Bekanntmachungen	17

III. Vorbereitung der Sitzungen	17
§ 25 Einberufung	17
§ 26 Tagesordnung	17
§ 27 Einladung	17
§ 28 Anträge und Anfragen	17
§ 29 Dringlichkeitsanträge	18
IV. Sitzungsverlauf	18
§ 30 Eröffnung der Sitzung	18
§ 31 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen	19
§ 34 Geschäftsordnungsanträge	20
§ 35 Abstimmung	20
§ 36 Wahlen	21
§ 37 Bürgerfragestunde	22
§ 38 Aktuelle Stunde	22
§ 39 Beendigung der Sitzung	22
V. Sitzungsniederschrift	22
§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung	22
§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	23
C. Schlussbestimmungen	23
§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 43 Inkrafttreten	24
Anlagen:	25
Anlage 1	26
1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO	26
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht	27
Anlage 2	29
Vergabebefugnisse	29
Allgemeines	29
Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:	29
Die Vergabebefugnis des EBE gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013	30
Die Vergabebefugnis des EB 77 gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019	30
Für sonstige Vergaben	30

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

vom 24.09.2026

Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
- (3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 BayGO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 BayGO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 Euro und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 BayGO bei 1.000.000 Euro.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 BayGO),
2. die Bestimmung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 BayGO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 BayGO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 BayGO),
5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung,
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 BayGO),

8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes (Art. 19 BayGO),
9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 BayGO und Art. 53 BayGO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 BayGO),
11. anzeigepflichtige Entscheidungen gemäß Art. 96 BayGO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
 - d) die Auflösung von Kommunalunternehmen;Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden.
12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen,
13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 BayGO),
14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 BayGO),
15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 und 2 BayGO),
16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs. 2 BayGO, Art. 71 Abs. 2 BayGO),
17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 BayGO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 BayGO)
18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 BayGO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 BayGO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 BayGO, § 14 GeschO) fällt,
20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 BayGO),
21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 BayGO),
23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 BayGO),
24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 BayGO),
25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 BayGO).

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren,
2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 dieser GeschO),
3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), sofern nicht bereits ein Beschluss zur Planung oder Umsetzung eines Bauvorhabens aufgrund einer sonstigen innerstädtischen Vorschrift vorliegt,
4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro. Bei Vergaben wird auf § 4 Nr. 9 GeschO verwiesen,
7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann,
8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,
9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),
10. die Entscheidungen nach Art. 96 BayGO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden,
11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind,
13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,
16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,
17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,
18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,
19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,

20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 BayGO),
21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.

§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen,
2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen,
3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren,
4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit,
5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen,
6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören,
8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist,
9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“,
10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert,
11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang) und Art. 56 a (Geheimhaltung).
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.
- (4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.

§ 6 Akteneinsicht und Auskunft

- (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorher zur Kenntnis gegeben hat. Hierzu ist eine E-Mail an das Bürgermeister- und Presseamt ausreichend, welches den Stadtrat davon elektronisch in Kenntnis setzt.
- (2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.
- (4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.
- (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).
- (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 BayGO).
- (7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referatsleitungen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.
- (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 BayGO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 - a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,

- b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,
- c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
- d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 BayGO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.

III. Ausschüsse und Gremien

§ 9 Bildung und Auflösung

- (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.
- (2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 BayGO). Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und in den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.
- (3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.
- (3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 BayGO bleibt unberührt.

§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen

Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 BayGO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.

§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:

1. Ältestenrat

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen;

Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder;

Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde;

Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte.

Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

Zuständigkeit:

Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, Bestellung und Widerruf der Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 BayGO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist, sowie die Vergabe der Konzession für Wasser und Wärme; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.

Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.

3. Revisionsausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 BayGO).

Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.

4. Bildungsausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.

5. Kultur- und Freizeitausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.

6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

Zuständigkeit als UVPA:

Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens.

Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen.

Zuständigkeit als Werkausschuss:

Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung).

7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit des Bauausschusses:

Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außenbereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; erteilte Baugenehmigungen werden zur Kenntnis gegeben; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen).

Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse; Angelegenheiten des Gebäudemanagements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE): Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.

8. Sportausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und der Förderung des Sports, insbesondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse.

9. Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 12 beratende Mitglieder

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen.

Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 11 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.

10. Sozial- und Gesundheitsausschuss und Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses:

Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC): Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung.

11. Beiräte

Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 BayGO).
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 BayGO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 BayGO).
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BayGO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 BayGO):
 - a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
 - b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 - c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - d) die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:
 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen,

3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt.
 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro;
 5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss;
 6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;
 7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;
 8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;
 9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;
 10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
 11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
 12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;
 13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.
- (3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 BayGO).
- (4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 BayGO).
- (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer

wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 BayGO).

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 BayGO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.

§ 16 – entfallen –

§ 17 Stellvertretung

- (1) Die weitere Bürgermeisterin und der weitere Bürgermeister vertreten in ihrer Reihenfolge den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 BayGO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.

§ 18 – entfallen –

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 BayGO).
- (2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 BayGO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 BayGO) erledigen.

§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a BayGO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung.

- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Wenn mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach Satz 1 mitgeteilt hat, dass es mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, mitteilen, ebenfalls die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglicht.
- (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 BayGO).
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 BayGO).
- (5) Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
- (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Videoaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 BayGO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 BayGO).
- (3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 21 Sitzungszeiten

Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 BayGO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a BayGO),
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 BayGO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO).

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen

§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung

- (1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.
- (2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 BayGO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.
- (3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.
- (4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.

§ 24 Bekanntmachungen

Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindesatzung.

III. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 BayGO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 27 Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können.
Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 BayGO).
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder und Gruppierungen erhalten die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden.

§ 28 Anträge und Anfragen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.
- (2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag

stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.

- (3) Enthält ein Antrag rassistischen und/oder diskriminierenden Inhalt legt der Oberbürgermeister diesen dem Stadtrat ohne vorherige Sachbehandlung vor, mit dem Ziel von einer inhaltlichen Behandlung abzusehen (Nichtbefassung). Der Stadtrat entscheidet im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses, ob er dem Antrag auf Nichtbefassung folgt oder den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweist.
- (4) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.
- (5) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.
- (6) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.
- (7) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.

§ 29 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.

IV. Sitzungsverlauf

§ 30 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.
- (2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 BayGO).
- (3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 BayGO).
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.

- (4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 BayGO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.
- (4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt.
- (5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.
- (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.

§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen

- (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörende gelten die Bestimmungen des Art. 53 BayGO. Der oder Die Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor,

wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 BayGO).

- (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 34 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Anträge auf Nichtbefassung,
 - Anträge auf Vertagung,
 - Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,
 - Anträge auf Beschluss der Beratung,
 - Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und
 - Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.
- (2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.
- (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.
- (5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

§ 35 Abstimmung

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.
- (3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind;
 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;
Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolgen wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
 - (6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Vorsitzende stets zuletzt.
 - (7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.
 - (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 BayGO).
 - (9) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.
 - (11) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

§ 36 Wahlen

- (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 BayGO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.
- (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
- (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
- (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
- (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.
- (6) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

§ 38 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.
- (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.
- (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin oder als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 39 Beendigung der Sitzung

- (1) Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.
- (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

V. Sitzungsniederschrift

§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 BayGO.

- (2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der oder dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Tonaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.
- (5) Die Stadtratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Redebeiträgen reine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden.
- (6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Rednerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.
- (7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.

§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.
- (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.
- (3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.
- (4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 BayGO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.

C. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.09.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Anlagen:

1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
2. Vergabebefugnisse
3. Liste der Aufsichtsgremien usw.
Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.

Anlage 1

1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse
(Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayGO)
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht
und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1. Delegation/Zuständigkeiten nach der BayGO

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte • Einstellungen/ Ernennungen • Beförderungen • Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherren • Zuweisungen (§123a BRRG) • Beendigung von Beamtenverhältnissen • Versetzungen in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)*
Beschäftigte nach dem TVöD • Einstellungen (befristet + unbefristet) • Höhergruppierungen • Versetzungen • Abordnungen • Zuweisungen • Personalgestellungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*
Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von - Arbeitszeitänderungen - Altersteilzeit - Nebentätigkeiten - Beurlaubungen - Elternzeit - Teilzeit während der Elternzeit		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Genehmigung von - Umsetzungen - Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPa		
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis - auf Widerruf - auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) - auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
- Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte - Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere - Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten - Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.			
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.			

* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.

Anlage 2**Vergabebefugnisse****Allgemeines**

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 - VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 - UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
 - FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr als 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen und die Erweiterung mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €